

Gesetzentwurf kommt in den Landtag

Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile

Der Gesetzentwurf zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile kommt in den Landtag. Damit wird vor allem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 zur amtsangemessenen Alimentation für Bayern umgesetzt. In der entscheidenden Phase der Entwurfserarbeitung konnte der Bayerische Beamtenbund (BBB) noch wesentliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Finanzministeriums erreichen.

Fokus liegt auf Familie und Wohnort

Das nun im Entwurf niedergelegte System setzt den Fokus deutlich auf Kinder und differenziert nach dem Hauptwohnsitz. Die bisherige Ballungsraumzulage sowie der Familienzuschlag gehen im neuen System gänzlich auf. Künftig wird es Ortsklassen geben, die sich an den Mietenstufen des Wohngeldgesetzes orientieren. Ansatzpunkt soll künftig die Mehrverdiener-Familie sein, es wird also davon ausgegangen, dass beide Elternteile zumindest teilweise berufstätig sind.

Der Entwurf sieht eine Stufe L für Ledige vor, die aber nur die bisherige Ballungsraumzulage auffängt. Die Stufe V für Verheiratete/Lebenspartnerschaften ersetzt die bisherige Stufe 1 des Familienzuschlags, die (neuen) Stufen 1, 2, usw. gelten entsprechend der Anzahl der Kinder. Die Abstufung orientiert sich dann nach den sieben Ortsklassen (= Mietenstufen), die der mit steigender Familiengröße überproportional ansteigenden Belastung durch Wohn- und Lebenshaltungskosten Rechnung trägt.

Dem Gesetzentwurf entsprechend gelten ab dem 1. Januar 2023 folgende Beträge:

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Zzgl. je weiterem Kind
I und II		70,00	277,58	405,52	802,03	474,69
III		70,00	277,58	434,05	842,46	512,84
IV		70,00	296,57	462,58	883,24	550,96
V		90,00	315,56	491,11	924,39	589,64
VI		110,00	334,55	554,41	1000,69	628,69
VII	136,21	136,21	436,84	627,87	1087,53	668,14

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Um die überproportionale Belastung von Familien mit unteren und mittleren Einkommen durch Wohn- und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen, gibt es zukünftig zusätzlich einen Erhöhungsbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10. Diese Beträge differieren je nach Ortsklasse und liegen beispielsweise in BesGr. A 7 zwischen 19,35 und 35,21 Euro, in BesGr. A 10 zwischen 7,30 und 13,28 Euro.

Einige zusätzlich Anmerkungen

Stufe L

Betragsmäßig orientiert sich die Stufe L betragsmäßig an der Ballungsraumzulage. Künftig wird auf den Einkommensgrenzbetrag verzichtet. Die Ballungsraumzulage wurde bisher lediglich gezahlt, soweit die Grundbezüge der Beamtin oder des Beamten hinter dem Grenzbetrag von 3844,66 Euro zurückblieben. Auch Anwärterinnen und Anwärter erhalten künftig den vollen Betrag.

Stufe V

Mit der stärkeren Fokussierung auf Familie und Kinder wird der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 unter der Bezeichnung „Stufe V“ fortgeführt, allerdings mit abgestuften niedrigeren Beträgen. Statt aktuell 138,64 bzw. 145,56 Euro sollen künftig nur noch die in der Tabelle aufgeführten Beträge geleistet werden. Aber: Gegenüber den Erstentwurf konnte der BBB in zahlreichen Gesprächen mit dem Finanzministerium noch eine deutliche Anhebung dieser Beträge erreichen. Zunächst war beispielsweise in den Stufen I bis IV lediglich ein Betrag von 20,85 Euro vorgesehen gewesen.

Positiv: Auf die Konkurrenzregelung bei Doppelbeamten-Ehen wird künftig verzichtet. Haben also beide Ehegatten Anspruch auf einen Familienzuschlag der Stufe V, wird dieser Betrag künftig in voller Höhe ausgezahlt.

Ab Stufe 1

Für den Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 ist der Familienstand der Eltern nicht mehr relevant. Ein Abzug des sogenannten „Ehegattenanteils“ wird künftig bei unverheirateten, getrenntlebenden oder geschiedenen Beamtinnen oder Beamten mit Kindern entfallen.

Besitzstandswahrung

Für alle bisher Berechtigten wird eine Besitzstandswahrung getroffen, die sicherstellt, dass vorhandene Leistungen in ihrem Betrag erhalten bleiben. Allerdings nehmen diese nicht an künftigen Anpassungen der Besoldung oder Versorgung teil, werden andererseits aber auch nicht mit allgemeinen Besoldungsanpassungen verrechnet.

Nachzahlungen

Für die Haushaltsjahre zwischen Verkündung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 5. Mai 2020 und dem In-Kraft-Treten des Gesetzes enthält der Gesetzentwurf eine Nachzahlungsregelung. Es findet eine Vergleichsberechnung statt zwischen den in diesem Zeitraum tatsächlich gewährten Familienzuschlägen (zuzgl. Ballungsraumzulage) und einem fiktiv nach neuem Recht berechneten Orts- und Familienzuschlag.

Bei allen kommunalen Dienstherrn, die erklärt haben, gebotene Nachzahlungen von Amts wegen vorzunehmen, müssen keine Widersprüche gegen die Besoldung erhoben werden. **Nur wenn diese Zusicherungen nicht erfolgt sind, müssen auch im Jahre 2022 noch entsprechende Widersprüche gestellt werden.**